



Kindergartenordnung

Stand Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Träger	4
§ 2 Aufnahme	5
§ 3 Öffnungszeiten und Ferien	10
§ 4 Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder	13
§ 5 Ausstattung, Sicherheit und Allgemeines	15
§ 6 Aktive Eltern	18
§ 7 Regelungen bei Krankheit	21
§ 8 Versicherung	23
§ 9 Kündigung	24
§ 10 Elternbeiträge	26
§ 11 Zusammenfassung Wald & Regeln	27
§ 12 Salvatorische Klausel	28
§ 13 Haftungsausschluss	29
Anhänge	30

Präambel



Liebe Eltern!

Wir freuen uns Sie als Familie in unserem Waldkindergarten willkommen zu heißen!

Da wir nun viele Jahreszeiten gemeinsam erleben werden ~ wenn die Sonne lacht & genauso wenn die Herbstwinde an uns vorüber ziehen ~ enthält die vorliegende Kindergartenordnung die wichtigsten Regelungen, zwischen Träger und Erziehungsberechtigten, um einen verlässlichen Rahmen zu gewährleisten. Über pädagogische Schwerpunkte informiert unsere Konzeption.

Bildquelle: Arbeitshilfe zur Einrichtung von Waldkindergärten und Waldgruppen, LVR, 2012-S.13

§ 1 Träger

Träger des Waldkindergartens Vier Jahreszeiten, Hennef, ist der als gemeinnützig anerkannte Verein „ Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V.“.

Daten:

Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V

1. Vorsitzende: Nicole Henn

2. Vorsitzende: Mirja Flügel

Postfach: 1363

53760 Hennef

Steuernummer: 220/5941/0873

Vereinsnummer: VR3290 (Amtsgericht Siegburg)

Telefon: 0176-54359781

E-Mail: hallo@waki-vierjahreszeiten.de

Internet: waki-vierjahreszeiten.de

Kontodaten:

Volksbank Hennef

IBAN DE17380601863703773019

BIC GENODED1BRS

Als freier Träger der Jugendhilfe sind wir seit November 2014 von dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef anerkannt.

§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme in unserem Waldkindergarten richtet sich nach der vorliegenden Geschäftsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (in erster Linie KiBiZ, SGB VIII, GG).

(1) In den Waldkindergarten können derzeit Kinder im **Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht** aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Entscheidend hierfür sind Kinder, die bis zum 1.11. 3 Jahre alt werden. [U3 Betreuung: hier gilt wer bis zu dem Datum 2 Jahre wird. Es ist aber nicht ratsam Einjährige in den Waki aufzunehmen, sondern erst nach dem zweiten Geburtstag]

(2) Es können Kinder mit Wohnsitz im Einzugsbereich 53773 Hennef aufgenommen werden.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen des Waldkindergartens in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre **Inklusion** ist eine Bereicherung für den Waldkindergarten und daher wünschenswert.

(4) Der Träger des Waldkindergartens legt mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen die **Grundsätze für die Aufnahme** der Kinder in den Waldkindergarten fest, wenn es mehr Interessenten als freie Plätze gibt, sind:

- 1) Engagement im Verein [bis zur Eröffnung]
- 2) Geschwisterkinder [erst nach Eröffnung relevant]
- 3) Wald- oder Naturkindergartenkinder, die aus anderen Städten nach Hennef ziehen
- 4) Geburtsmonat (bei Neueröffnung können bis zu 9 Plätze mit 4- & 5-jährigen bevorzugt belegt werden)
- 5) Wartezeit (Datum der schriftlichen Anmeldung)

Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt & zur Eröffnung 2015 wird zudem auch eine möglichst heterogene Altersstruktur geplant.

Durch die Anmeldung oder Vereinsmitgliedschaft besteht noch kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Hierzu erfolgt eine separate schriftliche Bestätigung über die Aufnahme nach max. dem 15.3..

(5) Nach Unterzeichnung des **Aufnahmeantrages** und der *Gegenzeichnung durch den Träger*, sowie nach Vorlage der nötigen Bescheinigungen, gilt das jeweilige Kind als **aufgenommen** zum jeweiligen Termin.

[Nach Bestätigung durch den Träger sind folgende Dokumente erforderlich:

1. ärztliche Bescheinigung, max. 5 Werktage vor Beginn alt (Anhang 1)
2. Fragebogen zum Kind (Anhang 2)
3. allgemeiner Haftungsausschluss (Anhang 3)
4. Einverständniserklärungen/Haftungsausschlüsse, Veröffentlichung Bildmaterial (Anhang 4)]
5. Notfallkarte, alle wichtigen Daten und Informationen (Anhang 5)
6. Informationen der Gesundheitsämter mit Haftungsausschluss (Anhang 6)

(6) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, **Änderungen, die die gesetzliche Vertretung betreffen**, sowie Änderungen der Anschriften und / oder der privaten / geschäftlichen Telefonnummern den pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen, damit sie bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen des Kindes zu erreichen sind.

(7) Bei einem **Wohnsitzwechsel** des betreuten Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diesen unverzüglich dem Träger des Waldkindergartens mitzuteilen. Bei einem Wohnsitzwechsel des betreuten Kindes in eine andere Kommune, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitzwechsel vorgenommen wurde. Der Vertrag kann in gesonderten Ausnahmefällen verlängert werden, wenn die andere Kommune eine Kostenübernahme bewilligt.

(8) Auf **Gefahren im Wald**, wie Fuchsbandwurm und durch Zeckenbisse ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose) wird hiermit bereits vor Aufnahme hingewiesen. Entsprechende potentielle Risiken, derer das pädagogische Personal, aber auch die Eltern im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht und Möglichkeiten möglichst zu vermeiden versucht, sind den Erziehungsberechtigten der Waldkindergartenkinder bewusst und nehmen dies in Kauf.

Durch entsprechende Verhaltensweisen, Regeln und Schutzmaßnahmen (§ 5) können diese Risiken gering gehalten werden. Dasselbe gilt für Vergiftungen durch Pflanzen oder Pilze. Es wird empfohlen, den Kinder- oder Hausarzt

diesbezüglich zu befragen.

(Zum Thema Impfungen gibt es kontroverse Meinungen. Wir empfehlen den Eltern sich beraten zu lassen und stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir verweisen diesbezüglich auf die Merkblätter und Empfehlungen des Gesundheitsamtes, die mit dieser Waldkindergartenordnung ausgegeben werden. Eine Haftung des Trägers oder Personals bei Erkrankungen, verursacht durch fehlenden Impfschutz, wird daher ausgeschlossen.)

Wir empfehlen die Kinder einmal täglich am ganzen Körper nach Zecken abzusuchen.

(9) Die **Mitgliedschaft** der Personensorgeberechtigten im voran genannten **Verein** ist Bedingung. (um als Elterninitiative von den 4% Eigenanteil der Gesamtkosten befreit zu werden).

(10) Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen.

(11) Schulische Zurückstellung: Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.

(12) Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird (ohne Anlagen) von der Einrichtung im Auftrag des Trägers dem örtlichen Jugendamt vorgelegt. Er

wird vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch das Jugendamt geschlossen. Dies bedeutet, dass Änderungen bei der finanziellen Förderung ggf. auch zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen können. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen.

(13) Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Berliner Modell und in individueller Absprache mit dem pädagogischen Personal nach den Bedürfnissen der Kinder.

§ 3 Öffnungszeiten und Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Kontinuität der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

(2) Falls ein Kind verhindert ist, ist die pädagogische Leiterin bzw. andere Fachkräfte hierüber bitte bis 08:00 Uhr zu informieren.

(3) Der Waldkindergarten ist grundsätzlich von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.

Öffnungszeiten: von 07:30Uhr - 14:30 Uhr **[dies ist im Stadium der Gründung ein erster Richtwert und kann bei Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung im April 2015 auf 8 -15 h geändert werden]**

Pädagogische Kernzeit: 08.00Uhr bis 14:00 Uhr d.h., dass das Kind i.d.R. bis 08:00 Uhr gebracht werden soll und Abholzeit 1) vor dem Mittagessen oder 2) ab 14:00h, um den harmonischen Gruppenablauf zu ermöglichen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem pädagogischen Personal möglich.

Der Träger behält sich nach Vorschlag der pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Mitgliederversammlung das Recht vor, die genannten Öffnungszeiten zum **nächsten** Kindergartenjahr zu ändern.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet mit dem Ende 31.07.

(5) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, bzw. später dann des Kalenderjahres festgelegt, es stehen 30 Schließtage zur Verfügung. Soweit wie möglich werden dabei die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt. Anberaumt sind 3 Wochen Schließzeit im Sommer und 1 Woche nach Weihnachten, die übrigen Tage sind für Brückentage, Karneval, o.ä., vorgesehen.

(6) Zusätzliche Schließtage können sich unplanmäßig für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben:

- Krankheit
- behördliche Anordnungen
- Fortbildung
- Fachkräftemangel
- betriebliche Mängel
- Betriebsausflug
- höhere Gewalt

Von zusätzlichen Schließtagen sind die gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer pädagogischen Mitarbeiterin kann es notwendig werden, dass ein Elternteil an Stelle der verhinderten pädagogischen Mitarbeiterin eingesetzt wird. Eine Elternnotdienstliste ist für diesen Zweck zu organisieren und vorzuhalten.

§ 4 Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder

(1) Die Kinder werden morgens am **Bauwagenplatz** [geplant: gegenüber des Kletterwaldes Hennef] vom pädagogischen Personal in Empfang genommen und dort am Mittag von den Personensorgeberechtigten bzw. einer mit deren Abholung beauftragten Person wieder abgeholt.

(2) Das für den Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V. tätige pädagogische Personal übernimmt die **Betreuung der Kinder** im Rahmen der Öffnungszeiten und ihres Bildungsauftrag entsprechend, sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot. Während dieser Betreuungszeit ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der **Übergabe** des Kindes am Bauwagenplatz an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes am Bauwagenplatz an die/den Personensorgeberechtigte(n) bzw. eine mit dessen Abholung beauftragte Person.

(4) Beim Bringen und Holen der Kinder ist auf **größtmögliche Vorsicht beim Ein- und Ausparken** zu achten. Wir möchten die Eltern bitten rückwärts einzuparken damit die Kinder beim Ausparken nicht gefährdet werden. Außerdem sind die Kinder auf dem Weg zum und vom Bauwagen, von den bringenden bzw. holenden Personen zu begleiten.

(5) Bei **gemeinsamen Veranstaltungen** (z.B. Feste, Ausflüge) sind die gesetzlichen Vertreter aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(6) Bei der **Abholung der Kinder** werden diese grundsätzlich nur den gesetzlichen Vertretern übergeben, an andere Personen werden die Kinder nur übergeben, wenn es zwischen Eltern und Erzieherinnen vorher abgesprochen wurde.

(7) **Randzeitenbetreuung:** Wenn mehrere Familien eine Betreuung über 14:30 h hinaus benötigen, kann eine kostenpflichtige nachmittagsspielgruppe angeboten werden, die von einer externen Kraft geleitet wird (päd. Fachkraft) und die Kosten werden auf die beteiligten Eltern umgelegt.

Ab 2016 ist auch ein 45h Betreuung vorstellbar.

§ 5 Ausstattung, Sicherheit und Allgemeines

(1) Die Gruppe bewegt sich das ganze Jahr fast ausschließlich im Wald bzw. im Freien. Der als **Schutzunterkunft** beheizbare Bauwagen dient als Unterstellmöglichkeit bei gefährliche Wetterlagen (z.B. Gewitter), sowie für Tätigkeiten die witterungsbedingt nicht im Freien fertig gestellt werden. Bei Temperaturen im einstelligen Gradbereich, soll der Bauwagen durchaus als Aufenthaltsraum genutzt werden; z.B. auch zum Frühstück.

(2) **U3:** Für U3 wird es einen gesonderten Bauwagen als Ruhebereich, Wickelgelegenheit und Schlafmöglichkeit geben.

(3) **Es gibt kein schlechtes Wetter - nur schlechte Kleidung!**

Die Bekleidung dient dem Kind als **Schutz** und soll der Witterung und der Jahreszeit angepasst sein. Mehrere Schichten dünner Kleidungsstücke sowie Unterwäsche aus Schurwolle & Seide haben sich bewährt. Zum **Schutz vor Zeckenbissen** sind die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose, langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung mit Nackenschutz, sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken zu bekleiden!

- 1.) Arme und Beine müssen auch im Sommer **bedeckt** sein
- 2.) Es besteht eine Hut- bzw. **Mützenpflicht**, Hüte mit Nackenschutz sind sehr von Vorteil und bewahren vor Sonnenbrand und Zecken
- 3.) Regenkleidung und **Buddelhose** sind obligatorisch
- 4.) **Festes Schuhwerk**, möglichst knöchelhoch und mit gutem Profil (Keine Sandalen), Gummistiefel nur wenn nötig.
- 5.) **Ausreichend Ersatzkleidung** sollte im Bauwagen untergebracht und der **Jahreszeit angepasst** werden / Ersatzunterwäsche & - Socken wird im Rucksack vom Kind mitgeführt.

6.) Wir empfehlen Eigentum und Kleidung der Kinder mit **Namen** zu versehen.

7.) Ideen zur Ausrüstung siehe Anhang

(4) Die Erzieherinnen führen einen Bollerwagen für die Gruppe mit, auf dem sich ein Sanitätskasten und ein Handy und ein Klappspaten befinden. Auch Wasserbehälter mit (ggf. warmem) Wasser, Lava-Erde (o. ä.) und Handtücher zum Reinigen der Hände vor dem Essen werden mitgeführt.

(5) Für je 2 **U3 Kinder** gibt es einen eigenen **Fahradanhänger (Cruizzer-der als buggy geführt ist)** der als **Rückzugsort** für unterwegs dient. Dies ist eine feste und verlässliche Konstante für die Kleinen (ausgelegt mit Lammfellen), so dass sie auch zwischendurch hier Schlafen können.

(6) Den **Kindern** wird ausdrücklich **untersagt**, gefundene Gegenstände in den Mund zu nehmen, tote Tiere oder Pilze anzufassen .

(7) Ausreichend **Sonnenschutz/Insektenschutz** bitte **zu Hause** auftragen, dies ist nicht die Aufgabe der Erzieherinnen.

(8) Das **Vesper** wird von jedem Kind selbst mitgebracht. Je nach Jahreszeit zum Trinken ungesüßten Tee oder Wasser mitgeben, im Winter heißen Tee in einer Thermosflasche oder einer isolierten Flasche. In der Wespenzeit sind Wurst, Obst oder gesüßte Getränke/Saft nicht erlaubt, da sie Wespen anziehen und die Kinder gefährden. Gemüse/Rohkost oder ungesüßtes Trockenobst sind unbedenklich. Wir legen Wert auf ein gesundes

Frühstück und bitten darum auf Süßigkeiten zu verzichten. Die Vesperbox und die Trinkflasche sollte das Kind selbständig öffnen können. Außerdem sollte im Kindergarten keinerlei Verpackungsmüll anfallen. Wir bitten Joghurt etc. in Vesperdosen oder Schraubengläsern mitzugeben und sonstige verpackte Lebensmittel zuhause auszupacken und unverpackt mitzugeben.

(9) **Mittagessen:** Auf Grund diverser Auflagen durch das Gesundheitsamt ist es nur schwer realisierbar im WAKI warmes Essen zuzubereiten, sowie auch keine: Küche vor Ort ist. **Deswegen:**

Option A: die Kinder bringen sich in Warmhaltebehältern sich ihr eigenes **Mittagessen mit**. Diese werden morgens im Bauwagen deponiert und in der Regel soll am oder im Bauwagen Mittag gegessen werden, optional auch im Wald bei längeren Touren (dann führen die Erzieher die Behälter im Bollerwagen mit). Der **Vorteil** dieser Option liegt darin, dass für die Eltern **keine zusätzlichem Kosten** anfallen.

Option B: Ansonsten müssen andere Lösungen gefunden werden, die aber den Kriterien von ökologischem - und frisch zubereitetem Essen genügen.

(10) Bitte unterstützen sie die Selbstständigkeitserziehung. Müssen die Kinder im Wald Stuhlgang verrichten, wird dieser vergraben. Ansonsten steht im Bauwagen eine Komposttoilette zur Verfügung & **sanitäre** Anlagen der Sportschule dürfen mitgenutzt werden. Ein **Wasserbehälter** zum Händewaschen und Lava-Erde (o. ä.) zum Händewaschen wird mitgeführt.

(11) Bei sehr extremen Wetterverhältnissen kann neben dem Bauwagen auch

Schutz in der Vorhalle des „Seppl-Doms“ der Sportschule gesucht werden . Es wird sich vorbehalten bei dauerhaften Extremwetterverhältnissen das Programm dahingehend zu ändern, dass Ausflüge gemacht werden (z.B. zum Rotter Soielplatz auf den geteerten Wegen; oder mit dem Bus ins Zentrum fahren, o.ä.; oder Elternbringen die Kinder an einen anderen treffpunkt morgens).

§ 6 Aktive Eltern

(1) Wir sind eine Elterninitiative, dies bedeutet dass der Waldkindergarten nur besteht, wenn sich die Familien einbringen und den Lebensraum ihrer Kinder mitgestalten und erhalten.

Der Waldkindergarten als Elterninitiative setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern, ErzieherInnen und Trägerverein voraus.

Unterstützung durch Eltern kann z.B. sein

- Anwesenheit als Begleitpersonen **oder**
- Mitarbeit bei Veranstaltungen und Festen **oder**
- Instandsetzungsarbeiten auf dem Gelände **oder**
- Reinigungsarbeiten (Reinigung des Bauwagens) **oder**
- Übernahme organisatorischer Aufgaben
- sowie auch die Vorstandsarbeit in dem Verein
- Teilnahme an Elternabenden
- je nach Entscheidung dafür **oder** dagegen: Elternkochdienst

Im Alphabetischen Rhythmus fängt im Waldkindergarten die Dienstwoche an. Abwechselnd ist so immer eine Woche lang eine Familie für das Entsorgen des angefallenen oder gesammelten Mülls, sowie sind während der kalten Monate für die WAKI - Teekannen verantwortlich (morgens mit heißem Wasser von zu Hause mitbringen / das Kindergartenpersonal hält die Teebeutel vor). **>Aber vielleicht werden dies auch die Erzieher selbst tun.**

(2) Werden Arbeitsleistungen nicht im notwendigen Umfang erbracht, sind diese finanziell auszugleichen. Die Stundenzahl/Familie und Jahr entnehmen Sie bitte der Beitragsordnung. Ein Nachweis (Formular) über die geleisteten Stunden ist am Ende des Jahres dem Vorstand vorzulegen. Wird kein Nachweis erbracht, wird die volle Jahresstundenzahl in Rechnung gestellt.

(3) Zwischen Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen sind mindestens einmal im Jahr **Elterngespräche** zum Entwicklungsstand des Kindes vorgesehen, auf der Grundlage der Bildungsdokumentation. Diese finden normalerweise nach Termin während der Bring- oder Abholzeit statt, können nach Absprache aber anderweitig statt finden.

(4) **Elternabende** finden einmal im Monat statt, um über unsere pädagogische Arbeit zu informieren, aktuelle Geschehen zu besprechen und geplante Aktionen vorzustellen. *Alternativ können auch Werksamstage sein.*

(5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten wählen jährlich am ersten Elternabend des Kindergartenjahres den aus zwei Personen bestehenden **Elternbeirat**. Dieser vertritt gleichermaßen die Interessen der Elternschaft, wie auch des pädagogischen Personals und fungiert bei Bedarf als Vermittler.

(6) Gewünscht sind Elternbesuchstage und gemeinsame Feste im Wald, durch die sich die Gemeinschaft der Kinder, Eltern und Erzieherinnen vertiefen lässt.

(7) **Die Eltern sind jederzeit willkommen**, sich mit ihren Hobbys oder ihren verschiedenen Berufen in die pädagogische Arbeit einzubringen und die Kinder daran teilhaben zu lassen.

(8) Schnuppertage [nach Eröffnung erst relevant]: Wir bieten den Eltern die Möglichkeit, uns einen Tag zu begleiten, um sich selbst ein Bild darüber zu machen, was die Kinder tagtäglich erleben und erfahren. Auch im Vorfeld, für interessierte Eltern und Kinder, bietet dies eine gute Möglichkeit abzuwägen ob es die richtige Einrichtung für das Kind und auch für die Eltern ist. = Es empfiehlt sich in einem umliegenden Waldkindergarten einen Tag mit Kind zu hospitieren . VOR Eröffnung: Schnuppern Sie in die Waldspielgruppe rein!

(9) Die **Teilnahme an der Jahreshauptversammlung** der Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V. , sowie die Teilnahme an den Elternabenden wird grundsätzlich vorausgesetzt und soll nur aus wichtigen Gründen unterbleiben.

(10) Die monatliche Sollarbeitszeit im Elterndienst ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 7 Regelungen bei Krankheit

(1) Grundsatz: Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach schwerer Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

(2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (siehe auch § 2, Abschnitt 5: ärztliche Bescheinigung bei Aufnahme in den Waldkindergarten). Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an den Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes einer Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen.

(4) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der

vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen am Kindergartenbetrieb oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Bei schwereren Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. **sind die Kinder zu Hause zu behalten.**

§ 8 Versicherungen

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 r. 8a SGB VII **gesetzlich** gegen **Unfall versichert**: auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung / während des Aufenthalts in der Einrichtung/ während aller Veranstaltungen der Einrichtung (Feste, Ausflüge usw.)

(2) **Meldepflicht**: Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Einrichtung eintreten, müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden.

(3) Eine **Vereinshaftpflichtversicherung** hat der Trägerverein abgeschlossen.

(4) Eine **Betriebshaftpflichtversicherung** für Kindergärten ist ebenfalls abgeschlossen.

(5) Bei Mithilfe der Eltern: Übernimmt ein Elternteil oder Erziehungspersonal eine Fahrt im Rahmen eines Kindergartenprogramms, so ist diese Person über die betriebliche Versicherung geschützt, das Kraftfahrzeug nicht. Hier tritt die private Kasko-Versicherung oder eventuell die Betriebshaftpflichtversicherung des Kindergartens ein.

(6) **Elternhaftung**: Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Waldkindergarten. Es wird deshalb empfohlen, die private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Eine **Vereinsrechtsschutzversicherung** ist zudem auch geplant.

§ 9 Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird erst nach separater schriftlicher Aufnahme-Erklärung durch den Träger gültig und gilt für das folgende Kindergartenjahr (derzeit somit zu 2015/2016). Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum. 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04 des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein.

(2) Da wir als junge Einrichtung noch keinerlei Rücklagen oder so besitzen, können wir derzeit nur die u.g. Konditionen anbieten, um den Erhalt der Einrichtung zu sichern.

Außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten, ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen - I.d.R. mit einer Frist von 3 Monaten - möglich. Kann jedoch der Platz schnell nach besetzt werden., verkürzt sich die Frist (Wenn die Stadt den Beitrag nicht mehr zahlt, ist dieser von den Eltern selbst zu entrichten; jeweils die Kindpauschale).

(3) Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann.

- ein regelmäßiger Besuch unseres Kindergartens nicht mehr erfolgt.
- ein Fehlen des Kindes länger als 4 Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt.
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.
- Angaben die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig sind.
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung/ Konzeption aufgeführten Pflichten der Eltern nach vorheriger schriftlicher Abmahnung.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der postalischen Schriftform oder zur Niederschrift.

(6) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(7) Wenn ein Kind während des Kindergartenbetriebes in eine nahegelegene Kommune umzieht, besteht unseerseits Bestandsschutz .

§ 10 Elternbeiträge

Solange wir als Elterninitiative von der Stadt Hennef anerkannt bleiben und die Stadt uns dadurch die 4 % Eigenanteil der Gesamtkosten erlässt, kann auf einen Elternbeitrag seitens des Waldkindergartens verzichtet werden.

Da dies eine freiwillige Leistung der Stadt ist, kann dies jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall müssten Elternbeiträge erhoben werden, um die 4 % der Gesamtkosten / Eigenanteil zu finanzieren.

Die regulären Elternbeiträge entnehmen Sie der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen in Hennef und sind direkt an die Stadt Hennef zu entrichten. (Antrag auf Förderung der Kinderbetreuung erfolgt direkt über das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef).

§ 11 Zusammenfassung Wald & Regeln

Der Kindergarten ist im Wald zu Gast.

Eltern, Kinder und die pädagogischen Fachkräfte gehen respektvoll mit der Natur um und erleben gemeinsam alle 4 Jahreszeiten.

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der ErzieherInnen!
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Vor dem Essen und nach dem Toilettengang werden immer die Hände gründlich gereinigt.
- Das Besteigen von jagdlichen Dingen und aufgestapelten Holz ist verboten!
- Suchen Sie Ihr Kind täglich am ganzen Körper - auch in den Haaren - nach Zecken ab!
- Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.
- Der Haftungsausschluss wurde zur Kenntnis genommen.
- Der „Notfallpass“ muss von den Eltern immer aktualisiert sein.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach der verbindlichen Anerkennung dieser Kindergartenordnung bei Abschluss des Aufnahmevertrags unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kindergartenordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die der Träger mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Kindergartenordnung als lückenhaft erweist.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Entscheidung über nötige Impfungen liegt bei den Eltern. Der Verein haftet nicht für Schäden, die auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen zurückzuführen sind. Ebenso haften weder Träger noch Erzieherinnen für eventuell auftretende Infektionen, Krankheiten oder Allergien (z.B. durch Zeckenbiss, Fuchsbandwurm etc.) Für den Verlust und die Beschädigung von persönlichen Gegenständen (z.B. Bekleidung, Essgeschirr, etc.) übernimmt der Verein keine Haftung. Gewisse typische Gefahren sind im Wald nicht auszuschließen (siehe § 2).

Auch ökosystembedingte Gefährdungen wie etwa Astabbrüche, Baumwurf, etc. sind nicht auszuschließen. Der Verein haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.

Im Falle der Schließung des Waldkindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Parteien ist Hennef.

Diese Kindergartenordnung tritt am 30.09.2014 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Anhang 1) ärztliche Bescheinigung

Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V.
Postfach 1363 | 53760 Hennef



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

geboren am

wohnhaft in

wurde am

von mir, aufgrund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über eine ärztliche Untersuchung, untersucht.

Gegen den Besuch des Waldkindergartens bestehen Bedenken / keine Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist dem Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Anhang 2) Fragebogen zum Kind

Fragebogen zum Kind <small>(mit Einverständniserklärung)</small>							
Name des Kindes				Vorname			
Straße, Hausnummer				geb. am			
PLZ, Wohnort				geb. in			
1. Personensorgeberechtigte/-r				Vorname			
Geborene				geb. am			
Beruf (freiwillige Angabe)				Nationalität			
Arbeitsstätte							
2. Personensorgeberechtigte/-r				Vorname			
Geborener				geb. am			
Beruf (freiwillige Angabe)				Nationalität			
Arbeitsstätte							
Telefonische Erreichbarkeit für Notfälle							
Festnetz				Arbeit Mutter			
				Arbeit Vater			
1. Handy				2. Handy /Name			
Geschwister: (ggf. abweichende Familiennamen)							
Vorname				geb. am			
				Vorname			
Vorname				geb. am			
				Vorname			
Überstandene Krankheiten (zutreffendes bitte streichen)							
Masern		Mumps		Scharlach		Diphtherie	
				Kinderlähmung		Keuchhusten	
				Röteln		Windpocken	
Sonstige Krankheiten oder Allergien:							

Impfungen (Ob ein Kind geimpft ist oder nicht, liegt in der Entscheidung der Eltern. Für eventuelle Folgen übernimmt der Träger keine Haftung!)						
Diphtherie	1. am		2. am		3. am	
Tetanus	1. am		2. am		3. am	
FSME	1. am		2. am		3. am	
Sonstige Impfungen (mit Datum)						
Name Haus- / Kinderarzt					Telefon	
Straße, Hausnummer					PLZ, Ort	
Krankenkasse (Kind)						
Erweiterte Abholerlaubnis (Änderungen bitte dem Erzieherteam im Voraus mitteilen, bei Fragen bitte melden!)						
1.			2.			
3.			4.			
Protokolle, Adresslisten und allgemeine Informationen möchten wir per E-Mail erhalten						
Bitte ankreuzen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	E-Mail-Adresse	
Einverständniserklärung:						
Ich bin damit einverstanden, dass unsere Daten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag des Kindes, ...) in einer Liste für alle Waldkindergartenelemente veröffentlicht werden und versichere die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.						
_____			_____			
Ort, Datum			Unterschrift(en) des (der) Erziehungsberechtigten			

Sonstige Wichtige Hinweise über das Kind:

.....

.....

.....

Anhang 3) Allgemeiner Haftungsausschluss

1. Im Wald können jederzeit Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auftreten. Diese Gefährdung steigt überproportional bei starkem Wind oder Sturm an. Den Erziehungsberechtigten ist dieses Gefahrenpotential bewusst und bekannt.

2. Um einen geregelten und möglichst sicheren Tagesablauf im Wald gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, die Kindergartenordnung und deren Anhänge einzuhalten. Die Anhänge 5 (Informationen zum Fuchsbandwurm), 6 (Informationen zu Zecken) und 7 (Veröffentlichung von Bildmaterial) enthalten separate Haftungsausschlüsse.

3. Das Betreten des Waldes durch die Teilnehmer des Waldkindergartens (Kinder, Eltern, Erzieher/in, Aufsichtsperson, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr, auf § 37 Abs. 1 LWaldG wird hiermit hingewiesen. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Trägers werden durch die Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten -vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage - innerhalb der Waldbestände - auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Haftungsausschluss:

Im Falle eines Unfalls durch die oben in Ziffer 1 beschriebenen Gefahren, können weder der Träger noch das Erzieherteam haftbar gemacht werden. Die Kindergartenordnung und deren Anhänge sind Bestandteil der Rechtsbeziehung zum Kindergarten und somit unbedingt einzuhalten. Den Erziehungsberechtigten sind alle zur Kindergartenordnung und deren Anhängen gehörenden Unterlagen und Informationen bekannt und sie erkennen diese als verbindlich an.

Hiermit erklären wir uns ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des (der)
Erziehungsberechtigten

Anhang 4) Notfallkarte

Wer soll in welcher Reihenfolge im Notfall informiert werden?

Bitte Notfallkette angeben:

1. Person (ggf. Verwandtschaftsgrad & Telefonnummer):

.....

2. Person (ggf. Verwandtschaftsgrad & Telefonnummer):

.....

3. Person (ggf. Verwandtschaftsgrad & Telefonnummer):

.....

4. Person (ggf. Verwandtschaftsgrad & Telefonnummer):

.....

5. Person (ggf. Verwandtschaftsgrad & Telefonnummer):

.....

Anhang 5) Veröffentlichung von Bildmaterial (mit Einverständniserklärungen)

Name, Vorname Kind: _____

Information:

Neben dem Urheberrecht, etwa des Fotografen an seinem Bild, besteht auf Seiten des Dargestellten das so genannte "Recht am eigenen Bild". Es ergibt sich das Recht der Personen, welche auf dem Bild zu sehen sind. Diese bestimmen über die öffentliche Verbreitung, Ausnahmen gelten für Personen des Zeitgeschehens oder Prominente. Das Recht am eigenen Bild bezieht sich ausschließlich auf solche Darstellungen, bei denen die Einzelpersonen ohne weiteres erkennbar sind und umfasst auch Gruppenfotos. Abbildungen von Menschenmengen - etwa das Publikum bei einer Kindergartenaufführung, einem Museumsbesuch etc. - bei denen der Einzelne allenfalls ungefähr erkennbar ist, sind dagegen einwilligungsfähig. Gleiches gilt selbstverständlich für Bilder von Kulissen, vor denen sich entfernt einige Personen aufhalten und Bilderaufführungen bei Elternabenden des Kindergartens.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Bildmaterials:

Die Bilder erscheinen ohne Namen der Kinder. Quellen der Veröffentlichung sind die Presse, unsere Homepage und Bilderausstellungen des Kindergartens. Die Einverständniserklärung umfasst den Zeitraum des Kindergartenbesuches ihres Kindes im „Waldkindergarten Vier Jahreszeiten“.

Bilder unseres Kindes dürfen veröffentlicht werden:

- Ja
- Nein

Bei Missbrauch können weder das Erzieherteam, noch der Träger haftbar gemacht werden!

- Nein

Ort, Datum

Unterschrift(en) des (der) Erziehungsberechtigten

Anhang 6) Informationen der Gesundheitsämter

Informationen zum Fuchsbandwurm (mit Haftungsausschluss)

Der Mensch - ein Fehlwirt

Der Fuchsbandwurm, im ausgewachsenen Zustand nur 3-5mm lang, kommt vorwiegend im Darm des Fuchses, seltener auch in Hund und Katze (Endwirte) vor. Der Bandwurm selbst ist für den Fuchs relativ harmlos. Feldmäuse stellen bei uns den wichtigsten Zwischenwirt dar, weil sie auf der Erdoberfläche Fraßgänge im Gras anlegen und dabei abgesetzte Fuchsbandwurmeier aufnehmen. Der Fuchs wiederum lebt zu einem hohen Prozentsatz von Mäusen. Vom Bandwurm befallene Mäuse sind nicht mehr so beweglich wie gesunde und fallen dem Fuchs somit leichter zur Beute. Daraus ergibt sich ein Kreislauf der ständigen Neuinfektion. Der Mensch ist in diesem Kreislauf nur ein Fehl-Zwischenwirt.

Genauso wie der natürliche Zwischenwirt muss auch der Mensch die Eier des Fuchsbandwurms über den Mund aufnehmen. Wie das geschieht, darüber können bislang nur Vermutungen angestellt werden.

Der Fuchs hält sich zur Nahrungssuche vorwiegend außerhalb des Waldes auf den "Fuchswiesen" auf und setzt seinen Kot in einem relativ großen Aktionsradius ab. Mit dem Kot werden reife Eier oder ganze Würmchen abgesetzt. Daher können diese Wiesen als Hauptinfektionsort angesehen werden. Weil direkter Kontakt mit dem frischen, streng riechenden Fuchskot meistens vermieden wird, muss der Kot zunächst durch Vertrocknen, Auflösung durch Regen oder sonstige mechanische Einwirkung fein verteilt, d.h. unsichtbar und geruchlos werden. Prinzipiell sind folgende Infektionsmöglichkeiten denkbar:

Verzehr von niedrig wachsenden Beeren sowie Fallobst. Diese können direkt vom Fuchs oder indirekt durch Insekten oder Schnecken verunreinigt sein. Bisher konnten noch keine Fuchsbandwurmeier auf Beeren oder Fallobst nachgewiesen werden.

Einatmen und Verschlucken aufgewirbelter Bandwürmer, z.B. bei Pflügen und Mähen und Fällarbeiten. Es wird bezweifelt, dass die gegenüber Wärme und Trockenheit empfindlichen Fuchsbandwurmeier starke

Sonneneinstrahlung und somit Vertrocknen einen längeren Zeitraum überleben. Kontakte mit infizierten Endwirten, in deren Fell die Eier haften. Hiervon sind Jäger und Förster beim Abhäuten von Füchsen gefährdet. Darüber hinaus müssen auch Besitzer von Hunden und Katzen, die in Fuchsbandwurmgebieten regelmäßig Mäuse fangen (und fressen) damit rechnen, dass die Tiere Bandwurmträger und Ausscheider der infektiösen Eier sind.

Die Befallsrate der infizierten Füchse ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Einer der Hauptgründe ist die erfolgreiche Bekämpfung der Tollwut und die daraus resultierende Zunahme des Fuchsbestandes. Ein weiterer Risikofaktor liegt in der Resistenz der Fuchsbandwurmeier gegenüber kühlen Temperaturen zwischen +10° C und -20° C. Auch bei im Winter abgesetztem Fuchskot werden daher die Eier nicht durch Frost abgetötet. Die Befallsrate variiert im süddeutschen Raum etwa zwischen 25-40 %. Die Häufigkeit der Infektion beim Menschen hängt mit der lokalen Verbreitung des Fuchsbandwurms zusammen. Da es in Deutschland noch keine gesetzliche Meldepflicht für Fuchsbandwurminfektionen gibt und die Inkubationszeit auf 5 bis 10 Jahre geschätzt wird, handelt es sich bei diesen Zahlen um Schätzungen. Erwiesen ist jedoch, dass es sich bei einem Großteil der Infizierten um Landwirte handelt.

Infektionsverlauf beim Menschen

Nachdem die Larven des Fuchsbandwurms über den Mund aufgenommen wurden, gelangen sie durch die Darmwand in die Leber. Dort entstehen durch krebsartiges Wachstum schwammartige Gebilde, welche im Laufe von 5-10 Jahren die ganze Leber durchsetzen. Infizierte Menschen entwickeln erst Jahre nach der Eiaufnahme Krankheitssymptome wie bei anderen Lebererkrankungen (u.a. Fettunverträglichkeit, Appetitlosigkeit, Erbrechen und Gelbsucht). Eine vollständige Heilung kann nur bei frühzeitiger Erkrankung durch Entfernen des Larvengewebes erreicht werden. Bei fortgeschrittenem Befall wird versucht, das Wachstum mit Chemotherapie zu stoppen. Die verbesserte Diagnostik und die Chemotherapie sowie Fortschritte in der chirurgischen Technik haben die Überlebensrate nach 10 Jahren auf ca. 90% erhöht. Viel im Freien arbeitende und besonders mit Erdboden oder bodennaher Vegetation hantierende Menschen sollten vermeiden, während der Arbeit etwas zu essen oder müssen wenigstens ihre

Hände zuvor gründlich reinigen. Sorgfältiges Bürsten der Hände kann anhaftende Eier entfernen.

Folgende Schutzmaßnahmen werden im Waldkindergarten Vier Jahreszeiten getroffen:

- gründliches Händewaschen mit Seife und Nagelbürste (bzw. Lavaerde) vor dem Essen
- Beeren und essbare Blätter des Waldes werden nur gemeinsam mit den Erzieherinnen in Augenhöhe des Kindes gepflückt.

Quelle: Der Waldkindergarten - Informationsschrift des Waldkindergartens Bergleu e. V. Sommer 1996" in Zusammenarbeit mit Frau B. Bilger, Diplombiologin an der Universität Hohenheim (Parasitologie)

Haftungsausschluss:

Hiermit bestätige(n) ich (wir), von der "Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V." über die Gefahren einer Infektion mit dem Fuchsbandwurm informiert zu sein. Mit der Handhabung der Schutzmaßnahmen erkläre ich mich einverstanden. Trotzdem kann eine Infektion nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Im Falle einer Fuchsbandwurminfektion können weder das Erzieherteam noch der Träger haftbar gemacht werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des (der) Erziehungsberechtigten

Informationen zu Zecken (mit Haftungsausschluss)

Lebensräume

Zecken leben bevorzugt in Bodennähe (Gräser, Sträucher, Unterholz) und brauchen eine feuchte Umgebung. Durch ihr gutes Geruchsorgan erkennt die Zecke schnell wann ein Säugetier oder ein Mensch vorbeikommt, den sie stechen kann. Zecken sind hauptsächlich in der Zeit von März bis November aktiv.

Krankheiten/Krankheitsbilder

Durch den Stich einer Zecke können Viren und Bakterien übertragen werden. Hierdurch werden vor allem 2 Krankheiten auf den Menschen übertragen:

Borreliose

bakterielle Infektion

Übertragung der Bakterien ist abhängig von der Saugdauer der Zecke (i.d.R. erst nach einigen Stunden)

Das Krankheitsbild verläuft nach bisherigen Erkenntnissen in 3 Stadien, wobei nicht immer alle Stadien eintreten. Auch ist nicht klar bei wieviel Prozent der Infizierten es zu den jeweiligen Stadien kommt und in welcher Reihenfolge diese auftreten.

FSME

(FrühsommerHMeningoenzephalitis)

Virusinfektion

Übertragung des Virus i.d.R. sofort beim Einstich

Das Krankheitsbild ist in einer ersten Phase geprägt von grippeähnlichen Symptomen, die 1-8 Tage andauern können. Nach einer beschwerdefreien Zeit von 1-20 Tagen kann es zu einer zweiten Phase mit hohem Fieber, Erbrechen und Lähmungen kommen.

Beide Infektionen können zur Entzündung der Hirnhäute, des Gehirns oder des Nervensystems führen. Die Entzündungen der Nerven können im Extremfall zu Lähmungen führen.

Woran kann man eine Erkrankung erkennen?

Beide Infektionen weisen zu Beginn häufig Symptome einer Grippe (grippalen Infektes) wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen auf.

Eine ringförmige Rötung der Haut um die Einstichstelle oder an anderen Körperstellen kann ein Anzeichen für eine Borreliose sein. Diese Hautrötung tritt jedoch nicht immer auf. Ca. 60% der Erkrankungen verlaufen "stumm", d.h.es werden keine Antikörper gebildet, Krankheitssymptome bleiben aus.

Wie kann die Krankheit behandelt werden?

Bei rechtzeitiger Behandlung mit Antibiotika heilt die Borreliose normalerweise vollständig aus. Etwa 2/3 der Erkrankten genesen nach der ersten Phase vollständig. Das andere Drittel, das auch die zweite Phase durchläuft, hat u. U. Dauerschäden zurückbehalten. In absoluten Ausnahmen endet die Virusinfektion tödlich.

Was kann man vorbeugend unternehmen?

- Keine Impfung möglich
- Vorbeugende Impfung möglich (Arzt befragen!!)
- Wer bereits mit dem Virus infiziert war, ist zeitlebens immun gegen diesen Virus
- Tragen von langer, bedeckender Kleidung!!
- Tägliches Absuchen des Körpers nach Zecken!!
- Verwendung ätherischer Öle (hilft jedoch nur kurzfristig)

Maßnahmen:

Zecken am Körper unverzüglich, am besten mit einer Pinzette, unter mehr oder weniger starkem Zug entfernen. Nicht drehen, nicht quetschen, nicht mit Öl oder Klebstoff behandeln. Einstichstelle anschließend desinfizieren. In Zweifels- oder Verdachtsfällen unbedingt immer den Arzt aufsuchen. Zecken, die sich nach einem Aufenthalt im Freien noch an der Kleidung befinden, sterben in der Wohnung nach wenigen Stunden wegen der trockenen Luft ab.

Quellen:

„Zecken H Schützen Sie sich und Ihre Familie“ Hrsg.: Immuno GmbH, Heidelberg
Der Waldkindergarten" Informationsschrift des Waldkindergartens Berglen e.V. Sommer

1996, in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. H. Kimming,
Landesgesundheitsamt Stuttgart (Parasitologie) (
in: Kindergartenordnung des Waldfuchse Waldkindergarten Karlsruhe e.V.)

Haftungsausschluss:

Hiermit bestätige(n) ich (wir), von der "Elterninitiative Waldkindergarten Vier Jahreszeiten e.V." über die Gefahren der Ansteckung mit Borreliose und FSME durch Zecken informiert worden zu sein.

Für die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung sind wir selbst verantwortlich. Im Falle einer Ansteckung und Erkrankung können weder das Erzieherteam noch der Träger haftbar gemacht werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des (der) Erziehungsberechtigten

Merkblatt Infektionskrankheiten

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

(1) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

(2) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist

bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);

(3) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

(4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigende Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läuse

sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass es eine Ansteckung schon z.B. durch Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor

typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder und Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.